

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeines	1
Kapitel 2: Anträge	1
Kapitel 3: Versammlung	2
Kapitel 4: Ordnungsanträge	4

Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1 **Versammlungsordnung**

- 1 Diese Ordnung regelt den Lauf der Piratenversammlungen der Piratenpartei Schweiz.
- 2 Bei widersprüchlichen Regelungen zwischen Statuten und dieser Versammlungsordnung, gelten in höchster Priorität die Statuten.

Art. 2 **Personenbezeichnungen**

- 1 Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Kapitel 2: Anträge

Art. 3 **Antragsrecht**

- 1 Antragsberechtigt sind alle Piraten.



- 2 Über die Annahme von Anträgen entscheidet der Vorsitzende gemäss Statuten.
- 3 Anträge haben mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Der Antrag soll einen Titel tragen.
 - b. Der Antragssteller soll klar gekennzeichnet sein.
 - c. Jedem Antrag ist eine Begründung anzufügen.
- 4 Aus Anträgen zur Änderung von Statuten oder Ordnungen muss klar ersichtlich sein was geändert werden soll.
- 5 Anträge, die einen Auftrag oder eine Aufgabe enthalten haben festzulegen wer sie auszuführen hat.

Art. 4 Änderungs- und Gegenanträge

- 1 Alle Piraten sind berechtigt, zu den Anträgen auf der Traktandenliste Änderungs- oder Gegenanträge inhaltlicher Art zu stellen.
- 2 Änderungs- und Gegenanträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.
- 3 Die antragsstellende Person kann ihren Antrag im Sinne von gestellten Änderungs- oder Gegenanträgen modifizieren. Opponiert kein Mitglied, so gilt der Antrag als modifiziert.
- 4 Änderungs- oder Gegenanträge dürfen nicht über den Rahmen des auf der Traktandenliste angekündigten Gegenstandes hinausgehen.

Kapitel 3: Versammlung

Art. 5 Vorsitzender

- 1 Der Vorsitzende der Versammlung wird von der Versammlung bestätigt.
- 2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, teilt das Wort zu und sorgt für Ruhe und Ordnung an der Sitzung.

Art. 6 Protokollanten

- 1 Mindestens ein Protokollant wird von der Versammlung gewählt.
- 2 Die Protokollanten führen das Protokoll welches mindestens enthält:
 - a. Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung;
 - b. Den vollständigen Namen des Vorsitzenden, der Protokollanten und der Stimmzähler;
 - c. Alle Beschlüsse der Versammlung;



- d. Alle Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- e. Alle Ordnungsanträge mit Abstimmungsergebnis.

Art. 7 Stimmzähler

- 1 Ein Stimmzählleiter und mindestens zwei Stimmzähler werden von der Versammlung gewählt.
- 2 Die Stimmzähler organisieren sich so, dass die Anzahl der Stimmen jeweils durch Konsensus von zwei Stimmzählern bestätigt wird.

Art. 8 Wortbegehren

- 1 Wortbegehren sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorsitzende.
- 2 Der Vorsitzende kann das Wort an Referenten und Antragsteller auch ausserhalb der Rednerliste erteilen.
- 3 Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Vorsitzende, zur Sache zu sprechen.
- 4 Missachtet ein Redner die Mahnungen und Ordnungsrufe des Vorsitzenden, so entzieht ihm dieser das Wort.

Art. 9 Abstimmungen

- 1 Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch Stimmzähler.
- 2 Über Beschlussanträge, die voneinander unabhängig sind, wird nacheinander abgestimmt.
- 3 Über Unteranträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- 4 Vor einer Abstimmung stellt der Vorsitzende die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt den Abstimmungsmodus vor.
- 5 Die relative Mehrheit ist erreicht, wenn eine Position mehr Stimmen erreicht, als eine andere Position. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 6 Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn eine Position mehr Stimmen erreicht, als die Summe aller anderen Positionen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 7 Die absolute Mehrheit ist erreicht wenn die Summe von Nein-Stimmen und Enthaltungen kleiner ist als diejenige der Ja-Stimmen.
- 8 Die Zweidrittelmehrheit ist erreicht wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gleich oder grösser dem Doppel der Nein-Stimmen sind. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 9 Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung beschlossen worden.



- 10 Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jeder Stimmberechtigte kann eine Auszählung verlangen.
- 11 Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.
- 12 Der Vorsitzende gibt die Wahl- und Abstimmungsresultate bekannt.

Art. 10 Geheime Abstimmung

- 1 Für die geheime Abstimmung oder Wahl werden markierte Stimmzettel ausgeteilt.
- 2 Die Stimmzettel sind durch die Piraten handschriftlich auszufüllen.
- 3 Die Stimmzettel werden verdeckt eingesammelt.
- 4 Bei der Auszählung durch die Stimmenzähler ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.
- 5 Die Stimmzettel werden für den Fall einer Nachzählung in einem verschlossenen Umschlag archiviert.

Kapitel 4: Ordnungsanträge**Art. 11 Stellen von Ordnungsanträgen**

- 1 Anträge zur Verhandlungs-, Abstimmungs- oder Wahlordnung können jederzeit ausserhalb der Rednerliste von Mitgliedern gestellt und begründet werden.
- 2 Begehren auf Ordnungsanträge sind mit einem Time-Out-Signal (Hände in Form eines "T") anzuzeigen, so dass sie von Wortbegehren unterschieden werden können.
- 3 Es können nur Ordnungsanträge gestellt werden, die in dieser Ordnung aufgeführt werden.
- 4 Falls nicht anders geregelt, wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen und sofort die Abstimmung vorgenommen.
- 4 Bei Ordnungsanträgen kann eine formale Gegenrede gewährt werden, die begründet, weshalb der Ordnungsantrag aus formalen Gründen abgelehnt werden soll.

Art. 12 Ordnungsantrag auf Meinungsbildung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine bis drei JA/NEIN-Fragen vor, über die es eine konsultative Abstimmung in der Versammlung wünscht.
- 2 Sofern der Ordnungsantrag nicht zum Abschluss der Sitzung gestellt wird, müssen die Fragen in einem direkten Zusammenhang mit dem derzeit behandelten Geschäft stehen.
- 3 Bei Wahlen, dürfen die Fragen nicht auf identifizierbare Personen gerichtet sein.



- 4 Die Fragen sind dem Vorsitzenden schriftliche zu übergeben.
- 5 Der Vorsitzende kann den Ordnungsantrag auf Meinungsbildung direkt annehmen oder eine Abstimmung darüber vornehmen.
- 6 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine einfache Mehrheit.
- 7 Der Ausgang der Abstimmungen wird protokolliert, hat aber in keinem Fall unmittelbar weitergehende Auswirkungen.

Art. 13 Ordnungsantrag auf Pausierung der Sitzung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne in Minuten für einen Unterbruch der Sitzung vor.
- 2 Der Vorsitzende kann diesem ohne Abstimmung zustimmen. Will sich der Vorsitzende dem Vorschlag nicht anschliessen, erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag.
- 3 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine einfache Mehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird die Sitzung umgehend für die vorgeschlagene Zeit pausiert und die Rednerliste danach wieder aufgenommen.

Art. 14 Ordnungsantrag auf Generelle Beschränkung der Redezeit

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne vor, die bei einem Wortbegehren nicht überschritten werden darf.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages wacht der Vorsitzende über die Einhaltung der Beschränkung.
- 4 Ausnahmen von einer allgemeingültigen Regelung dürfen lediglich für die Funktionen des Antragsstellers, eines Kandidierenden oder des amtierenden Vorstandes gemacht werden.
- 5 Die vorgegebene Zeitspanne kann jederzeit abgeändert werden mittels eines erneuten Ordnungsantrages auf generelle Beschränkung der Redezeit.

Art. 15 Ordnungsantrag auf Abschluss der Diskussion

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, die Diskussion abzuschliessen.
- 2 Der Vorsitzende nimmt vor der Abstimmung vorhandene Wortbegehren auf die Rednerliste auf.
- 3 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden offene Wortbegehren berücksichtigt und die Rednerliste bleibt geschlossen.



- 5 Dem Antragsteller wird ein Schlussvotum eingeräumt, anschliessend erfolgt die Abstimmung über das behandelte Geschäft.

Art. 16 Ordnungsantrag auf Abänderung eines Antrags

- 1 Der Antragsteller schlägt vor eine redaktionelle, jedoch nicht inhaltliche, Abänderung eines vorliegenden Antrages vor.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so ist der entsprechende Antrag redaktionell anzupassen.

Art. 17 Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden

- 1 Der Antragsteller schlägt eine geänderte Reihenfolge von Traktanden vor, die noch nicht in Behandlung standen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt die geänderte Reihenfolge.

Art. 18 Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge

- 1 Der Antragsteller schlägt eine geänderte Reihenfolge der Wahlgängen vor, die noch nicht in Behandlung standen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt die geänderte Reihenfolge.

Art. 19 Ordnungsantrag auf Geheime Beschlussfassung

- 1 Der Antragsteller schlägt vor eine oder mehrere Abstimmungen oder Wahlen im Geheimen vorzunehmen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt ein Viertel aller abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages müssen die betreffenden Beschlussfassungen im Geheimen vorgenommen werden.

Art. 20 Ordnungsantrag auf Geheime Wahlberatung

- 1 Der Antragsteller schlägt während einer Wahlberatung vor eine geheime Beratung ohne Protokollierung und Aufzeichnung vorzunehmen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Die geheime Beratung ist nicht zu protokollieren.
- 4 Die geheime Beratung ist nicht aufzuzeichnen.



Art. 21 Ordnungsantrag auf Änderung des Abstimmungsmodus

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Änderung des Abstimmungsmodus vor.
- 2 Der Vorsitzende kann diesem ohne Abstimmung zustimmen. Will sich der Vorsitzende dem Vorschlag nicht anschliessen, erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag.
- 3 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine Zweidrittelmehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt der geänderte Abstimmungsmodus.

Art. 22 Ordnungsantrag auf Traktandierung von Anträgen

- 1 Der Antragsteller schlägt die Traktandierung eines nicht traktandierten aber eingereichten und gültigen Antrags vor.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird der Antrag als nächstes Geschäft behandelt..

Art. 23 Ordnungsantrag auf Nichteintreten auf Geschäfte

- 1 Der Antragsteller schlägt das Nichteintreten auf eines oder mehrerer Geschäfte vor.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Geschäfte nicht mehr behandelt.

Art. 24 Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Geschäft

- 1 Der Antragsteller schlägt vor ein an der PV bereits abgeschlossenes Geschäft erneut zu öffnen.
- 2 Eine kurze Begründung des Ordnungsantrages ist zulässig, danach erfolgt die Abstimmung.
- 3 Ein Rückkommensantrag auf die Wahl eines nicht-vakanten Sitzes ist nicht zulässig.
- 4 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 5 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird das wieder eröffnete Geschäft behandelt und bis zu dessen Schliessung ein allenfalls noch in Beratung stehendes Geschäft unterbrochen.
- 6 Werden Änderungsanträge angenommen, die einen bereits zuvor beschlossenen Hauptantrag abwandeln sollen, muss über diesen erneut abgestimmt werden.



Art. 25 Ordnungsantrag auf Verschiebung von Geschäften

- 1 Der Antragsteller schlägt die Verschiebung eines oder mehrerer Geschäfte auf die kommende PV vor.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Geschäfte nicht mehr behandelt und müssen vom Vorsitzenden für die kommenden PV traktandiert werden.

Art. 26 Ordnungsantrag auf Neuwahl des Vorsitzenden

- 1 Der Antragsteller schlägt vor den Vorsitzenden durch einen anderen anwesende Person zu ersetzen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person den Vorsitz.

Art. 27 Ordnungsantrag auf Neuwahl eines Stimmenzählers

- 1 Der Antragsteller schlägt vor einen gewählten Stimmenzähler durch eine anwesende Person zu ersetzen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person die Funktion des betreffenden Stimmenzählers.

Art. 28 Ordnungsantrag auf Neuwahl eines Protokollanten

- 1 Der Antragsteller schlägt vor einen gewählten Protokollanten durch eine anwesende Person zu ersetzen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person die Funktion des betreffenden Protokollanten.

Art. 29 Ordnungsantrag auf Vertagung der Sitzung

- 1 Der Antragsteller schlägt den Abbruch und die Vertagung der Sitzung vor.
- 2 Der Vorsitzende nimmt vor der Abstimmung vorhandene Wortbegehren auf die Rednerliste auf.
- 3 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages auf Abschluss der Sitzung werden das in Behandlung stehende und die noch nicht behandelten Geschäfte auf die nächste Sitzung verschoben.



- 5 Wortbegehren, die vor dem Ordnungsantrag auf Abschluss der Sitzung gestellt worden sind, werden noch berücksichtigt.
- 6 Die Vertagungssitzung ist binnen 6 Wochen anzusetzen und wird ordentlich einberufen; die Terminfindung obliegt dem Vorstand.
- 7 Die Vertagungssitzung kann neue Traktanden zur Traktandenliste der Ursprungssitzung hinzufügen, sofern diese gemäss den Vorschriften der Statuten eingereicht werden.

